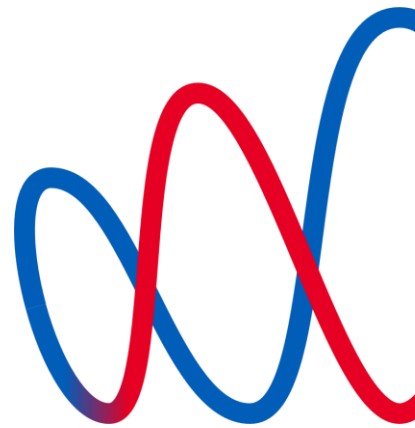




INFORMATIONEN FÜR PRIVATE UND INSTITUTIONELLE ANLEGER

EU / EWR – konformes Fondsrecht

Aufgrund seiner Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist Liechtenstein an die europäische Gesetzgebung gebunden. Liechtenstein setzt das für den Fondsbereich relevante europäische Recht auf nationaler Ebene um und gewährleistet damit die regulatorische Übereinstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten.

Die Richtlinie 2009/65/EG über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wurde in Liechtenstein durch das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) umgesetzt. Die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) wurde durch das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) in liechtensteinisches Recht übernommen.

Darüber hinaus finden die einschlägigen EU-Rechtsakte der sogenannten Level-1- und Level-2-Regulierung Anwendung. Dazu gehören insbesondere Durchführungsrichtlinien, Durchführungsverordnungen und delegierte Verordnungen. Damit gelten für liechtensteinische Fonds und deren Anbieter unter anderem dieselben regulatorischen Anforderungen an Reporting, Informationspflichten und Transparenz wie für Fonds mit Domizil in den EU-Mitgliedstaaten.

Diese regulatorische Einbindung ermöglicht liechtensteinischen Fonds und deren Anbietern den Zugang zum europäischen Binnenmarkt und insbesondere die Nutzung des europäischen Passports. Für Anleger bedeutet dies, dass liechtensteinische Fonds einem Regulierungs- und Anlegerschutzrahmen unterliegen, der mit jenem von EU-Produkten identisch ist.

Links zu den liechtensteinischen Fondsgesetzen: [UCITSG](#) und [AIFMG](#)
oder über die Homepage des LAFV: <https://www.lafv.li/de/rechtliches/liechtenstein>

Rechtsformen

Liechtenstein bietet verschiedene Rechtsformen für Investmentfonds, die auch in anderen europäischen und internationalen Fondsstandorten etabliert sind. Die häufigste gesellschaftsrechtliche Form ist die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV). In Liechtenstein wird hierfür oft die deutsche Bezeichnung „Investmentgesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital“ (AGmvK) verwendet.

Daneben können Fonds in Vertragsform (FCP bzw. Sondervermögen) oder als Kollektivtreuhänderschaft (Trust) aufgelegt werden. Weitere Rechtsformen stehen ebenfalls zur Verfügung, werden in der Praxis jedoch seltener eingesetzt. Die Wahl der geeigneten Rechtsform hängt insbesondere von den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Zielmärkten sowie von den spezifischen Anforderungen an die Fondsstruktur ab.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ist die integrierte und unabhängige Aufsichtsbehörde des liechtensteinischen Finanzplatzes. Sie beaufsichtigt die Finanzmarktteilnehmer und gewährleistet die Einhaltung der geltenden regulatorischen Anforderungen.

Auf europäischer und internationaler Ebene ist die FMA in allen für die Finanzmarktaufsicht relevanten Organisationen und Gremien vertreten. Sie ist Vollmitglied in der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche

Altersversorgung (EIOPA) sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA). Die FMA nimmt in den jeweiligen Aufsichtsgremien Einsitz und verfügt mit einer Ausnahme über dieselben Rechte und Pflichten wie die nationalen Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten. Da Liechtenstein Mitglied des EWR, jedoch kein Mitglied der Europäischen Union ist, hat die FMA in den entsprechenden europäischen Gremien kein Stimmrecht. Dies ändert indessen nichts an ihrer umfassenden Einbindung in die europäische Aufsichtsarchitektur und der engen regulatorischen Zusammenarbeit mit den europäischen Aufsichtsbehörden.

Steuertransparenz – Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Der von der OECD entwickelte Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA) verpflichtet die teilnehmenden Staaten zum Austausch bestimmter Informationen über Finanzkonten zu Steuerzwecken. Liechtenstein hat am 29. Oktober 2014 gemeinsam mit 50 weiteren Staaten die multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung dieses globalen AIA-Standards unterzeichnet.

Liechtenstein hat sich bereits frühzeitig der Early-Adopter-Initiative der G5-Staaten Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Spanien zur Einführung des AIA angeschlossen. Im Rahmen eines bilateralen Steuertransparenzabkommens zwischen Liechtenstein und der Europäischen Union wurde die Einführung des AIA mit den EU-Mitgliedstaaten ab 2016 vereinbart. Der AIA umfasst heute in Liechtenstein weit über 100 Partnerstaaten.

Die konsequente Ausrichtung Liechtensteins auf internationale Steuertransparenz und Steuerkonformität wird durch die Ergebnisse der OECD-Überprüfung des AIA bestätigt. Im Rahmen der von 2020 bis 2022 durchgeführten Überprüfung anerkannte die OECD, dass Liechtenstein sowohl hinsichtlich der Implementierung der rechtlichen Rahmenbedingungen als auch bei der praktischen Umsetzung des AIA den internationalen OECD-Standard vollumfänglich erfüllt. Liechtenstein erhielt in beiden Kategorien die bestmögliche Beurteilung. Damit wurde bestätigt, dass das Land die internationalen Standards in den Bereichen Steuertransparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken in höchstem Masse einhält.

Diese Steuerkonformitätsstrategie wird durch ein umfassendes Netz bilateraler Steuerabkommen ergänzt. Liechtenstein hat inzwischen mit über 50 Staaten weltweit entsprechende Abkommen abgeschlossen, darunter mit den USA (2008), dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden (jeweils 2009), Australien (2011), Japan (2012) und Kanada (2013). Eine Übersicht der liechtensteinischen Steuerabkommen ist unter folgendem Link abrufbar: [Liste der Steuerabkommen Liechtensteins](#)

Für Anleger ergeben sich aus diesen Massnahmen keine zusätzlichen steuerlichen Belastungen aufgrund des Erwerbs liechtensteinischer Fonds. Liechtensteinische Fonds unterliegen in Liechtenstein der unbeschränkten Steuerpflicht und damit im Wesentlichen denselben Deklarations- und Mitwirkungspflichten wie andere steuerpflichtige Unternehmen. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen liechtensteinischer Fonds sind jedoch gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes steuerlich freigestellt. Liechtensteinische Fonds unterliegen somit im Ergebnis keiner effektiven Besteuerung. Für den Anleger sind somit ausschliesslich die steuerlichen Vorschriften seines jeweiligen Ansässigkeitsstaates massgebend.

Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung

Liechtenstein engagiert sich seit Jahrzehnten aktiv in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und orientiert sich dabei an den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF). Seit 1999 ist Liechtenstein Mitglied von MONEYVAL, einem Regionalgremium nach dem Vorbild der FATF mit Sitz beim Europarat in Strassburg. MONEYVAL überprüft regelmässig die nationalen Regelungen seiner Mitgliedstaaten zur Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen und bewertet deren Wirksamkeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im Juni 2022 veröffentlichte MONEYVAL den fünften Länderbericht zu Liechtenstein. Darin wird Liechtenstein eine hohe Effektivität bei der Erkennung und Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken bescheinigt. Im internationalen Vergleich schneidet Liechtenstein damit sehr gut ab. Aufgrund der positiven Bewertung wurde Liechtenstein dem «Regular follow-up» und nicht dem «Enhanced follow-up» unterstellt. Damit gehört Liechtenstein zu den wenigen Ländern, die im Rahmen der fünften Evaluationsrunde eine entsprechend positive Gesamtbewertung erhalten haben. [Link zum MONEYVAL-Report.](#)

Diese Marketingmitteilung dient ausschliesslich Informationszwecken und kann eine individuelle Fachberatung nicht ersetzen.